

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH mit dem Sitz in Ulm

- als herrschende Gesellschaft/Organträger -

und der

SWU Vertrieb Online GmbH mit dem Sitz in Ulm

- als beherrschte Gesellschaft/Organgesellschaft -

§ 1 Leitung

Die Firma SWU Vertrieb Online GmbH mit dem Sitz in Ulm, gegründet mit Urkunde des Notars Reiner Hammel in Ulm vom, unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Firma SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH mit dem Sitz in Ulm. Demgemäß hat die Firma SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH mit dem Sitz in Ulm gegenüber der Geschäftsführung der Firma SWU Vertrieb Online GmbH mit dem Sitz in Ulm ein Weisungsrecht hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft. Die Geschäftsführung der Firma SWU Vertrieb Online GmbH mit dem Sitz in Ulm ist verpflichtet, diesen Weisungen zu folgen.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die SWU Vertrieb Online GmbH mit dem Sitz in Ulm verpflichtet sich, nach den Grundsätzen des Handelsrechts erzielte Gewinne an die SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH mit dem Sitz in Ulm abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. § 301 AktG in der jeweiligen Fassung gilt entsprechend.
- (2) Die SWU Vertrieb Online GmbH mit dem Sitz in Ulm kann mit Zustimmung der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zu-

lässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Rücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3 Verlustübernahme

Die SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH mit dem Sitz in Ulm ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen finden die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 4 Wirksamwerden / Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der SWU Vertrieb Online GmbH mit dem Sitz in Ulm und der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH abgeschlossen. Der Vertrag beginnt mit der Eintragung der SWU Vertrieb Online GmbH mit dem Sitz in Ulm im Handelsregister und ist bis zum Ablauf des 31.12.2014 geschlossen
- (2) Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2014 unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Jahr.
- (3) Für den Fall, dass ein Geschäftsjahr der SWU Vertrieb Online GmbH mit dem Sitz in Ulm innerhalb der Laufzeit des Vertrages weniger als zwölf Kalendermonate umfasst oder das erste Jahr der Geltung dieses Vertrages durch das Finanzamt für eine körperschaftsteuerliche Organschaft nicht anerkannt wird, verlängert sich die vor genannte Mindestlaufzeit des Vertrags um weitere Geschäftsjahre bis zum Ablauf von mindestens vollen fünf Zeitjahren.
- (4) Hiervon unberührt bleibt das Recht auf sofortige Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt seitens des Organträgers auch der Verlust des Mehrheitsbesitzes an der Organgesellschaft. Wichtige Gründe für eine außerordentliche fristlose Kündigung sind insbesondere wenn mehr als 50 % des Anteilsbesitzes an der SWU Vertrieb Online GmbH mit dem Sitz in Ulm von der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH an Dritte veräußert oder in sonstiger Weise übertragen werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt der Vertrag als solcher hiervon unberührt, die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ulm, den

SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
Geschäftsführung

SWU Vertrieb Online GmbH
Geschäftsführung

.....
Matthias Berz

.....
Thomas Deyerberg